

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 23. Januar

2014

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
19.12.2013	3003.3-J Änderung der Aktenordnung .....	2
20.12.2013	361-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz .....	8
20.12.2013	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation .....	9
07.01.2014	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte .....	22
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	23
	<b>Literaturhinweise</b> .....	25

## Bekanntmachungen

**3003.3-J**

### Änderung der Aktenordnung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 19. Dezember 2013 Az.: B3 - 1454 - VI - 10159/13**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2012 (JMBl 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 eingefügt:  
„§ 8a Güterichterverfahren“.
  - 1.2 In § 2 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „bei dem Landgericht“ gestrichen.
  - 1.3 § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - 1.3.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Richtet sich das Wiederaufnahmegesuch gegen ein Urteil einer höheren Instanz, so gehören die Vorgänge gleichwohl in die erstinstanzlichen Akten (§ 4 Abs. 7).“
  - 1.4 § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Im Allgemeinen Register werden mit den aus Liste 3 ersichtlichen Daten unter dem Registerzeichen AR erfasst:
    - a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind,
    - b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind,
    - c) Ersuchen um Rechtshilfe,
    - d) Schutzschriften.<sup>2</sup>Zu den unter AR zu erfassenden Angelegenheiten gehören auch:
    - a) Aus- und Durchlieferungsverfahren des Oberlandesgerichts,
    - b) Anträge nach § 51 RVG,
    - c) ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO,
    - d) Ersuchen auf Beeidigung von Zeugen (z. B. § 57 Abs. 6 GWB).<sup>3</sup>An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Ersuchen um Amtshilfe sind nur dann zu erfassen, wenn Vorgänge nicht vorhanden sind, zu denen sie genommen werden können. <sup>4</sup>Nicht zu den unter AR zu erfassenden Schriften gehören insbesondere Anträge oder Ersuchen auf Auskunft aus den Akten, auf Übersendung von Akten oder Urkunden sowie auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder Registern.“

1.5 In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 ist in Nachlasssachen die Urschrift dem Nachlassgericht zu übersenden.“

1.6 Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### Güterichterverfahren

- (1) <sup>1</sup>Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG werden ebenfalls unter dem Registerzeichen AR mit dem Zusatz G (Liste 3a) erfasst. <sup>2</sup>Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor die Güterichterin oder den Güterichter erfolgt ist oder bei Güterichterverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle eingegangen ist. <sup>3</sup>Ist eine Güterichtergeschäftsstelle nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgeblich. <sup>4</sup>Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens in der Spalte Bemerkungen zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen. <sup>5</sup>Bei Terminen vor der Güterichterin oder dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. <sup>6</sup>Auf Protokollen ist unter dem Aktenzeichen des Güterichterverfahrens auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Mit den Schriftstücken und Unterlagen in Güterichterverfahren werden Blattsammlungen angelegt. <sup>2</sup>Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren. <sup>3</sup>Schriftstücke und Unterlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien, den Beteiligten oder der Güterichterin bzw. dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.
- (3) <sup>1</sup>Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits (z. B. Abschluss eines Vergleichs oder einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage) durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. <sup>2</sup>Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu

vernichten, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. <sup>3</sup>Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

- 1.7 § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Nach Buchst. c wird der folgende neue Buchst. d eingefügt:
- „d) der Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Abs. 2 ZPO),“.
- 1.7.2 Die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. e und f.
- 1.8 § 18 erhält folgende Fassung:

### „§ 18

#### Register- und Aktenführung

- (1) <sup>1</sup>Bei dem Amtsgericht wird das Register für Privatklage- und Bußgeldsachen Bs, OWi (Liste 34) geführt. <sup>2</sup>In diesem Register sind zu registrieren:
- Privatklagesachen,
  - Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 Abs. 1 OWiG auch im Falle des § 87n Abs. 2 IRG),
  - Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Verwaltungsbehörde (§ 106 Abs. 2 Satz 3 OWiG),
  - einzelne richterliche Verfolgungshandlungen (§ 35 Abs. 1 OWiG),
  - Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft (§§ 62, 52 Abs. 2 Satz 3, § 69 Abs. 1 Satz 2, § 100 Abs. 2, § 108 Abs. 1 OWiG, § 25a Abs. 3 StVG - auch im Falle des § 87n Abs. 6 IRG in Verbindung mit § 13 JVKostO),
  - Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde (§§ 103, 104 Abs. 1 OWiG auch im Falle des § 87n Abs. 2 IRG),
  - Anträge auf Anordnung von Auflagen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98 Abs. 1 OWiG auch im Falle des § 87n Abs. 2 IRG).

<sup>3</sup>Werden die Verfahren nicht in einem Fachverfahren geführt, kann zu diesem Register nach Anordnung der Behördenleitung ein alphabetisches Namenverzeichnis für einen oder mehrere Jahrgänge geführt werden.

- (2) <sup>1</sup>Über einzelne richterliche Anordnungen wird das Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (Liste 35) geführt. <sup>2</sup>Zu den Gs-Sachen gehören die Anzeigen und Anträge in solchen Straf-(Privatklage-)sachen, in denen die öffentliche (Privat-)Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist und das Amtsgericht auch nicht als Rechtshilfe-

gericht (§§ 156 ff. GVG) angerufen wird. <sup>3</sup>Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z. B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, die Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die richterliche Zustimmung zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw., sowie sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Richtern zugewiesen sind (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, § 73 Abs. 3 SGB X usw.), sowie Entscheidungen nach §§ 87g und 87i IRG. <sup>4</sup>Über mehrere Entscheidungen in **einer** Haftsache wird nur ein Aktenstück geführt. <sup>5</sup>Wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend gelten, sind weitere den Amtsgerichten gesetzlich zugewiesene Geschäfte der Anordnung von Durchsuchung (z. B. § 59 Abs. 4 GWB) und der Bestätigung der Beschlagnahme (z. B. § 58 Abs. 2 und 3 GWB) ebenfalls in Liste 35 zu registrieren.

- (3) In den übrigen Straf- und Bußgeldsachen richtet sich die Akten- und Registerführung nach §§ 51 bis 59.
- (4) Wird in den Fällen des Abs. 3 Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen, teilt nach Erhebung der öffentlichen Klage die Geschäftsstelle des mit der Sache neu befassten Gerichts bei Eingang der Akten unverzüglich die Anhängigkeit des Verfahrens zum Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs mit.
- (5) In Straf- und Bußgeldsachen wird ein Kalender für Hauptverhandlungen nach Liste 42 geführt.
- (6) <sup>1</sup>Über alle Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen, für die als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter zuständig ist, wird das Vollstreckungsregister für Jugendrichtersachen VRJs (Liste 56) geführt. <sup>2</sup>Das VRJs-Aktenzeichen ist zum Js-Register (Muster 32) bzw. zum Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts (Liste 34) mitzuteilen; dort ist es unter „Bemerkungen“ zu vermerken. <sup>3</sup>So weit über die Vollstreckungen des als Vollstreckungsleiter zuständigen Jugendrichters Vollstreckungshefte gebildet werden, sind sie – ebenso wie die Gnadenhefte – in den Hauptakten zu verwahren. <sup>4</sup>Anlegung und Inhalt des Vollstreckungsheftes richten sich nach §§ 15, 16 StVollstrO. <sup>5</sup>Nach Abschluss der Vollstreckung sind die Akten an die

- Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zurückzuleiten.
- (7) <sup>1</sup>Ist nach § 56 StGB oder nach § 21 JGG die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a StGB) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG).“
- 1.9 In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „erfolgt sind“ die Worte „; dies gilt auch für eidesstattliche Versicherungen nach § 2356 Abs. 2 BGB“ eingefügt.
- 1.10 § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung:  
 „(9) <sup>1</sup>Wird eine in amtliche Verwahrung genommene letztwillige Verfügung, die vor einer Richterin bzw. einem Richter oder vor einer Notarin bzw. einem Notar oder nach § 2249 BGB errichtet worden ist, der Erblasserin bzw. dem Erblasser oder den Vertragsschließenden zurückgegeben, so ist in die Niederschrift über die Rückgabe der letztwilligen Verfügung folgender Vermerk über die in § 2256 Abs. 1 Satz 2, § 2300 Abs. 2 Satz 3 BGB vorgeschriebene Belehrung aufzunehmen:  
 Die Erblasserin/der Erblasser/die Vertragsschließenden ist/sind darüber belehrt worden, dass die letztwillige Verfügung durch die Rückgabe als widerrufen gilt. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Testament/dem Erbvertrag angebracht worden.  
<sup>2</sup>Auf der Urkunde ist zu vermerken:  
 Dieses Testament/dieser Erbvertrag gilt durch die am ..... erfolgte Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung als widerrufen (§§ 2256, 2272, 2300 Abs. 2 Satz 3 BGB).  
 ....., den .....  
 ..... (Name)  
 ..... (Amtsbezeichnung)“.
- 1.11 § 38a wird wie folgt geändert:  
 1.11.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) sowie die Entschädigungsklagen (§ 201 GVG) und die den Entschädigungsklagen vorausgehenden PKH-Anträge gemäß § 117 ZPO sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.“
- 1.11.2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen
- AktG, die Entschädigungsklagen sowie die den Entschädigungsklagen vorausgegangenen PKH-Anträge unter dem Registerzeichen EK erfasst.“
- 1.12 § 41 wird wie folgt geändert:  
 1.12.1 In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.  
 1.12.2 In Abs. 3 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.  
 1.12.3 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.  
 1.12.4 Es wird folgender Abs. 5 angefügt:  
 „(5) <sup>1</sup>Ist nach § 56 StGB oder nach § 21 JGG die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a StGB) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG).“
- 1.13 In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- 1.14 Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
 „(4) Anträge auf Enthebung vom Amt des Besitzers gemäß § 104 Abs. 2 der Bundesnotarordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.“
- 1.15 Dem § 45a wird folgender Abs. 4 angefügt:  
 „(4) Anträge auf Enthebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds gemäß § 89 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung, vom Amt des Beisitzers gemäß § 101 Abs. 2 des Steuerberatergesetzes oder § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.“
- 1.16 § 45c erhält folgende Fassung:  
**„§ 45c  
 Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)**  
 Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach § 75 Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) werden nach Maßgabe der Liste 27a und Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem GWB und nach § 98 EnWG werden nach Maßgabe der Liste 27b jeweils unter dem Registerzeichen „Kart“ erfasst.“
- 1.17 In § 53 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „arabische“ gestrichen.
- 1.18 § 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
 1.18.1 Satz 1 wird aufgehoben.  
 1.18.2 Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.  
 1.19 Die Anlage I wird wie folgt geändert:  
 1.19.1 Abschnitt I Buchst. a erhält folgende Fassung:

**„a) Überhaupt**

AR	Allgemeines Register	3	–	–
AR – G	Güterichterverfahren	3a	–	ja
–	Geschäftskalender	2	–	–“.

1.19.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1.19.2.1 Buchst. B c erhält folgende Fassung:

**„c) Oberlandesgericht**

Vs	Register für Revisionen Privatklegesachen	38	Revisionen in Privatklegesachen	–
Kart	Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)	27b		nein
Ws	Beschwerderegister für Strafsachen und Bußgeldsachen	41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen	nein

1.19.2.2 Buchst. D erhält folgende Fassung:

**„D. Gerichtliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts über Justizverwaltungsakte**

VA VAs	Register für gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte	27	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte	nein
Kart	Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	27a		– nein“.

1.20 Die Anlage II wird wie folgt geändert:

1.20.1 Im Verzeichnis der Muster und Listen werden folgende Einträge eingefügt:

Liste 3a Güterichterverfahren“

„Liste 27a Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)“

„Liste 27b Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)“.

1.20.2 Nach Liste 3 wird folgende Liste 3a eingefügt:

**„Liste 3a (§ 8a AktO) Güterichterverfahren (AR – G)**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens,
3. Aktenzeichen und Gericht des Herkunftsverfahrens,
4. Namen der Parteien bzw. Beteiligten:
  - a) Kläger/in bzw. Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
  - b) Beklagte/r bzw. Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
5. Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterichterverfahrens,
6. Bemerkungen.“

1.20.3 Liste 4 wird wie folgt geändert:

1.20.3.1 Nach Erläuterung Nr. 2 wird folgende Erläuterung Nr. 3 eingefügt:

„3. Unter II sind auch die insbesondere nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen zu erfassen, deren Gegenstand **nicht** eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

1.20.3.2 Die Erläuterungen Nrn. 3 bis 7 werden Erläuterungen Nrn. 4 bis 8.

1.20.4 Liste 9 wird wie folgt geändert:

1.20.4.1 Nach Erläuterung Nr. 1 wird folgende Erläuterung Nr. 2 eingefügt:

„2. Zu den unter Nr. 3 b bb zu erfassenden Verfahren gehören auch die insbesondere nach den Polizeigesetzen der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen, deren Gegenstand eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

1.20.4.2 Die Erläuterungen Nrn. 2 und 3 werden Erläuterungen Nrn. 3 und 4.

- 1.20.5 Liste 20 wird wie folgt geändert:
- 1.20.5.1 Die Überschrift zu Liste 20 erhält folgende Fassung:
- „Liste 20 (§ 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 38a Abs.1 Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG und EK“.**
- 1.20.5.2 Die Erläuterung Nr. 5 „Nur für Oberlandesgerichte“ zu Liste 20 erhält folgende Fassung:
- „5. Bei den unter Sch, SchH und EK erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- 1.20.6 Liste 23 wird wie folgt geändert:
- 1.20.6.1 Unter Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird der Buchst. e aufgehoben.
- 1.20.6.2 Die Buchst. f und g werden Buchst. e und f.
- 1.20.7 Nach Liste 27 wird folgende Liste 27a eingefügt:
- „Liste 27a (§ 45c) Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**
- Zu erfassen sind:
1. Jährlich fortlaufende Nummer
  2. Verfahrensart Verwaltungsbeschwerde (V)
  3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
  4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
  5.
    - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
    - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
    - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  6. erledigt am
  7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
  8. Bemerkungen
  9. Jahr der Weglegung
- Erläuterung:
- Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.“
- 1.20.8 Nach Liste 27a wird folgende Liste 27b eingefügt:
- „Liste 27b (§ 45c) Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)**
- Zu erfassen sind:
1. Jährlich fortlaufende Nummer
  2. Verfahrensart Bußgeldverfahren (OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5.
  - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung
- Erläuterungen:
1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
  2. Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.20.9 Liste 34 erhält folgende Fassung:
- „Liste 34 (§ 18 Abs. 1) Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi**
- Zu erfassen sind:
1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
  2. Name, Wohnort der Privatklägerin/des Privatklägers, der/des Beschuldigten/Betroffenen
  3. Jährlich fortlaufende Nummer der Privatklagen (Bs)
  4. Jährlich fortlaufende Nummer der
    - a) Erzwingungshaftanträge
    - b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG
    - c) sonstigen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)
    - d) sonstigen Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG
  5. Jahr der Aktenweglegung
  6. Bemerkungen
- Erläuterungen:
1. <sup>1</sup>Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, sind diese durch kleine lateinische Buchstaben oder auf sonst geeignete Weise zu unterscheiden. <sup>2</sup>Der Name der/des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zuerst zu erfassen. <sup>3</sup>Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. <sup>4</sup>Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies bei Nr. 6 zu vermerken und die Sache als erledigt zu behandeln.

2. <sup>1</sup>Die Erfassung bei den Nrn. 3 und 4 beginnt jeweils mit Nr. 1. <sup>2</sup>Die Nrn. 4a, 4b, 4c und 4d laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. <sup>1</sup>Eine Neuerfassung erfolgt, wenn eine zurückgewiesene Privatklage von neuem angebracht wird.
4. <sup>1</sup>In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatklagesachen oder einer Erzwingungshaft ist bei Nr. 6 das VRs-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder in Jugendsachen das VRJs-Aktenzeichen zu vermerken.
5. <sup>1</sup>Wird in nur einem Antragsschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist gleichwohl von mehreren selbstständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer zu erfassen sind.<sup>2</sup>

1.20.10 Muster 34a wird aufgehoben.

1.20.11 Liste 35 erhält folgende Fassung:

**„Liste 35 (§ 18 Abs. 2)**

**Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3. Laufende Nummer
4. Antragsstellende/ersuchende Behörde und Aktenzeichen
5. ggf. Jahr der Weglegung
6. Bemerkungen (Verbleib der Akten)

Erläuterungen:

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten unter derselben Nummer (z. B. durch Voranstellen kleiner lateinischer Buchstaben) zu registrieren.
2. Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO oder der Unterbringung nach § 126a StPO gegen mehrere Personen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens sind getrennt zu registrieren.
3. <sup>1</sup>Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu registrieren, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. <sup>2</sup>Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 in **einer** Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neuerfassung ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken.
4. <sup>1</sup>Haftbegleitende Maßnahmen sind nicht zu registrieren. <sup>2</sup>Zu den haftbegleitenden Maßnahmen zählen alle gerichtlichen Entscheidungen, die dem Vollzug der Untersuchungs-

haft dienen, insbesondere die Briefkontrolle und die Erteilung von Besuchserlaubnissen.“

1.20.12 Muster 38 wird Liste 38 und erhält folgende Fassung:

**„Liste 38 (§ 41 Abs. 1 Buchst. a)**

**Register für Berufungen / Revisionen in Privatklagesachen des Landgerichts Ps / Oberlandesgerichts Vs**

Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Gericht, dessen Urteil angefochten ist
  - a) Sitz
  - b) Aktenzeichen
  - c) Tag der Entscheidung
3. Name des
  - a) Privatklägers
  - b) Angeklagten
4. Tag der Abgabe der Akten
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. <sup>1</sup>Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so gehört die Sache nicht in das vorliegende, sondern in das von der Staatsanwaltschaft geführte Js-Register bzw. Ss-Register. <sup>2</sup>Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist bei Nr. 5 zu vermerken.
2. Eine erneute Erfassung erfolgt bei dem Oberlandesgericht, wenn eine in die Berufungsinstanz zurückverwiesene Sache abermals in die Revisionsinstanz gelangt.“

1.20.13 In Liste 39 wird die Erläuterung Nr. 8 aufgehoben.

1.20.14 In Liste 41 wird Satz 2 der Erläuterung Nr. 1 aufgehoben.

1.20.15 Muster 42 wird Liste 42 und erhält folgende Fassung:

**„Liste 42 (§ 18 Abs. 5, § 41 Abs. 3)**

**Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen**

Zu erfassen sind:

1. Terminstunde
2. Name der/des Angeklagten/Betroffenen
3. Bezeichnung der Straftat, Ordnungswidrigkeit
4. Aktenzeichen
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Liste ist für jeden Terminstag besonders anzulegen.
2. <sup>1</sup>Unter Nr. 5 ist der Tag zu erfassen, an dem das mit Gründen versehene, von dem (den) Richter(n) unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. <sup>2</sup>Bei Spruchkörpern, die mit mehr als einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt sind, ist unter Nr. 5 zusätzlich der Tag zu vermerken, an dem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter

ter das nur von ihr oder ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt.“

- 1.20.16 Muster 43 wird Liste 43 und erhält folgende Fassung:

**„Liste 43 (§ 42 Abs. 1)**

**Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten
3. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
4. Vollzugseinrichtung
5. Datum der Aktenweglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. <sup>1</sup>Jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit ist gesondert zu erfassen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden.
2. <sup>1</sup>Eine Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist nicht neu zu erfassen, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Im Falle des § 454b Abs. 3 StPO ist jede zu vollstreckende Entscheidung gesondert zu erfassen, die in die gleichzeitig zu treffende Entscheidung einzu beziehen ist.
3. <sup>1</sup>Mit der Aussetzung des Strafrestes wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf oder den Straferlass fortgeführt. <sup>2</sup>Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes beziehen, insbesondere die Änderung der Bewährungszeit, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen, der Widerruf der Aussetzung und die Anrechnung erfüllter Auflagen sowie auch der Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit und der Widerruf des Straferlasses sind nicht neu zu erfassen.
4. <sup>1</sup>Ist nach rechtskräftigem Widerruf der Aussetzung des Strafrestes später erneut über die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden, ist das Verfahren neu zu erfassen. <sup>2</sup>Im Falle der erneuten Aussetzung des nunmehrigen Strafrestes gilt Erläuterung Nr. 3 entsprechend.
5. <sup>1</sup>Jede Prüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67e StGB) ist neu zu erfassen. <sup>2</sup>Wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, gelten die Erläuterungen Nrn. 3 und 4 entsprechend.
6. <sup>1</sup>Die erste Bestellung eines Bewährungshelfers in Führungsaufsichtsverfahren ist nach § 42 Abs. 1 zu erfassen. <sup>2</sup>Nachfolgende Anträge und Maßnahmen, insbesondere die Bestellung ei-

nes anderen Bewährungshelfers, Weisungen an den Verurteilten und Entscheidungen über die Dauer, die Beendigung, das Entfallen oder das Ruhen der Führungsaufsicht sind nicht neu zu erfassen.

7. <sup>1</sup>Abgaben ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Strafvollstreckungskammer sind besonders zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Abgaben an das Wohnsitzgericht nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO.
8. Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, ist die Gelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung weiterzuführen; bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen bei Nr. 6 zu vermerken.“

- 1.20.17 Die Überschrift der Liste 44 erhält folgende Fassung:

**„Liste 44 (§§ 18 Abs. 7, 41 Abs. 5)“.**

- 1.20.18 In Liste 53 werden in Nr. 5 sowie in der Erläuterung die Worte „§ 114b“ jeweils durch die Worte „§ 114c“ ersetzt.
- 1.20.19 In der Überschrift der Liste 56 werden die Worte „(§ 18 Abs. 8)“ durch die Worte „(§ 18 Abs. 6)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

**361-J**

**Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 20. Dezember 2013 Az.: B2 - 5653 - VI - 10035/12**

1. Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 5. Juni 2001 (JMBl S. 110), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2013 (JMBl S. 94), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
    - 1.1.2 In Abs. 4 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind“ gestrichen.
    - 1.1.3 In Abs. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. c angefügt:
 

„c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).“



- 1.2 In Abschnitt A Nr. 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Satz 3 GVO)“ ersetzt.
- 1.3 In Abschnitt A Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt A Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Dem Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Die Reinschrift der Kostenrechnung ist dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.“
- 1.4.2 In Abs. 5 werden die Worte „§ 82 GVO“ durch die Worte „§ 59 GVO“ ersetzt.
- 1.5 In Abschnitt A Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.
- 1.6 In Abschnitt A Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
- 1.7 Abschnitt B Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 1 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 167 Abs. 2 GVGA“ durch die Worte „§ 116 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
- 1.8 In Abschnitt B Nr. 13 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
- 1.9 In Abschnitt B Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 45 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
- 1.10 Abschnitt B Nr. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „liegt“ ein Komma sowie die Worte „sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt“ eingefügt.
- 1.10.2 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 33 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 GVO)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
3. April 2008 (JMBl S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Juli 2012 (JMBl S. 61), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.6 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.2 Nr. 1.7 erhält folgende Fassung:  
„1.7 Der Anhang enthält eine alphabetische Staatenliste mit Informationen darüber, ob,  
• zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden bei Verwendung in diesen Staaten von der Legalisation befreit sind,  
• dort deutsche Urkunden auf vertragloser Grundlage ohne Legalisation anerkannt werden,  
• im Verhältnis zum jeweiligen Staat das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation zur Anwendung kommt, also eine Apostille genügt,  
• Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sich bei der Legalisation mit der Beglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts begnügen,  
• bei der Legalisation außer der Beglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts weitere Beglaubigungen verlangt werden,  
• es sich um Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl 1971 II S. 85, 1023) handelt.“
- 1.3 In Nr. 1.9 werden die Worte „Abschnitt 1“ durch die Worte „Spalte 3“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 2.1 Satz 5 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.5 Nr. 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Von einigen Vertretungen ausländischer Staaten werden jedoch weitere Beglaubigungen verlangt, insbesondere durch das Bundesverwaltungsamt (postalische Anschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat II B 4, 50728 Köln).“
- 1.6 In Nr. 2.7 Satz 1 werden die Worte „und, soweit es sich um eine wertabhängige Gebühr handelt, mit dem hierfür maßgeblichen Geschäftswert“ gestrichen.
- 1.7 In Nr. 2.8 Sätze 1, 2 und 4 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.8 In Nr. 2.9 werden die Worte „100 oder 101 Gebührenverzeichnis zur JVKostO“ durch die Worte „1310 Kostenverzeichnis zum JVKostG“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 3.3 werden die Worte „15. Oktober 2008 (JMBl S. 158)“ durch die Worte „8. Februar 2013 (JMBl S. 10)“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 3.6 Satz 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 3.7 werden die Worte „Nr. 100, 101 und 800 Gebührenverzeichnis zur JVKostO“ durch die

### 319-J

#### **Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 20. Dezember 2013 Az.: D5 - 9101 - I - 11784/2013**

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom

Worte „Nrn. 1310 und 1401 Kostenverzeichnis zum JVKostG“ ersetzt.

1.12 Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

**„4. Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation**

Deutschland ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation. Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.“

1.13 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

1.14 Der Anhang zur Bekanntmachung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

**Anhang****A**

Afghanistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Ägypten	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Albanien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Algerien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Andorra	Apostille	
Angola	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Antigua und Barbuda	Apostille	
Argentinien	Apostille	
Armenien	Apostille	
Aserbaidschan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Äthiopien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Australien	Apostille	

**B**

Bahamas	Apostille	
Bahrain	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Bangladesch	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Barbados	Apostille	
Belarus (Weißrussland)	Apostille	
Belgien	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 813, 1981 II S. 142).  Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Art. 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen.  Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBl II S. 193).
Belize	Apostille	

Benin	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Bolivien, Plurinationaler Staat	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Bosnien und Herzegowina	Apostille	
Botsuana	Apostille	
Brasilien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Brunei Darussalam	Apostille	
Bulgarien	Apostille	
Burkina Faso	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Burundi	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>C</b>		
Chile	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau)	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Cook Inseln	Apostille	
Costa Rica	Apostille	
Cote d'Ivoire	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>D</b>		
Dänemark * (außer Grönland und Faröer)	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das – mit Ausnahme von Art. 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186).  Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehörde, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden.  Für andere deutsche Urkunden, die von einem Gerichtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich.
Dominica	Apostille	
Dominikanische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

**E**

Ecuador	Apostille	
El Salvador	Apostille	
Estland	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

**F**

Fidschi	Apostille	
Finnland	Apostille	
Frankreich *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-französisches Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1975 II S. 353). Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke). Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

**G**

Gabun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Georgien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ghana	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Grenada	Apostille	
Griechenland *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634). Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört

		der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.
		Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Guatemala	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Guinea	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>H</b>		
Haiti	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Honduras	Apostille	
Hongkong (Sonderverwaltungs- region der Volksrepublik China)	Apostille	
<b>I</b>		
Indien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Indonesien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Iran, Islamische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt (außer für Hochschulzeugnisse)
Irak	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Irland	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Island	Apostille	
Israel *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Vertrages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1980 II S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation.
Italien *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660). Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselprotokolle sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung

errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4 Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBl II S. 931).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

## J

Jamaika	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Japan	Apostille	
Jemen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Jordanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

## K

Kambodscha	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kamerun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kanada	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kap Verde	Apostille	
Kasachstan	Apostille	
Katar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kenia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kirgisistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Kolumbien	Apostille	
Kongo, Demokratische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kongo, Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Korea, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Korea, Republik (Südkorea)	Apostille	
Kroatien	Apostille	
Kuba	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kuwait	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>L</b>		
Laos, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Lesotho	Apostille	
Lettland	Apostille	
Libanon	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt für Schul- und Ausbildungsnachweise
Liberia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Libyen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Liechtenstein	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Litauen	Apostille	
Luxemburg	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
<b>M</b>		
Macau (Sonderverwaltungs- region der Volksrepublik China)	Apostille	
Madagaskar	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Malawi	Apostille	
Malaysia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Mali	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Malta	Apostille	
Marokko	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Marshall-Inseln	Apostille	
Mauretanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Mauritius	Apostille	
Mazedonien	Apostille	



Mexiko	Apostille	
Moldau, Republik (Moldawien)	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Monaco	Apostille	
Mongolei	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Montenegro	Apostille	
Mosambik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Myanmar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
<b>N</b>		
Namibia	Apostille	
Nepal	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Neuseeland (ohne Tokelau)	Apostille	
Nicaragua	Apostille	
Niederlande  mit karibischem Teil (Bonaire, Sint Eustatius und Saba), Aruba, Curaçao, Sint Maarten	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Niger	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Nigeria	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Niue	Apostille	
Norwegen *	Apostille	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
<b>O</b>		
Oman	Apostille	
Österreich *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436). Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weite-

ren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

## P

Pakistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Panama	Apostille	
Paraguay	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Peru	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Philippinen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Polen	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Portugal	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

## R

Ruanda	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Rumänien	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Russische Föderation	Apostille	

## S

Sambia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Samoa	Apostille	
San Marino	Apostille	
Sao Tomé und Príncipe	Apostille	
Saudi-Arabien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Schweden	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Schweiz *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

		<p>Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.</p> <p>Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation</p>
Senegal	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Serbien	Apostille	
Seychellen	Apostille	
Sierra Leone	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Simbabwe	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Singapur	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Slowakei	Apostille	
Slowenien	Apostille	
Somalia	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Spanien *	Apostille	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Vertrages vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit.
		<p>Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation</p>
Sri Lanka	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
St. Kitts und Nevis	Apostille	
St. Lucia	Apostille	
St. Vincent und die Grenadinen	Apostille	
Südafrika	Apostille	
Sudan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Suriname	Apostille	
Swasiland	Apostille	
Syrien, Arabische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
<b>T</b>		
Tadschikistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tansania, Vereinigte Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Thailand	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thailand hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten zu verzichten, wenn der betreffende Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Unterschriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfügung stellt.
Togo	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Tonga	Apostille	
Trinidad und Tobago	Apostille	
Tschad	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tschechische Republik	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Tunesien *	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).
Türkei	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Turkmenistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>U</b>		
Uganda	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Ukraine	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ungarn	Apostille	
Uruguay	Apostille	
Usbekistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
<b>V</b>		
Vanuatu	Apostille	
Venezuela, Bolivarische Republik	Apostille	
Vereinigte Arabische Emirate	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	Apostille	
Vereinigtes Königreich *	Apostille	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Abkommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1961 II 301, S. 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedürfen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Vollstreckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln		
Vietnam	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>W</b>		
Weißrussland (Belarus)	Apostille	
<b>Z</b>		
Zentralafrikanische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Zypern	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

\* Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen zum Apostillenübereinkommen vgl. Nr. 1.9

**360-J**

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Gewährung  
von Reiseentschädigungen an mittellose Personen  
und Vorschusszahlungen für  
Reiseentschädigungen an Zeugen,  
Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer,  
ehrenamtliche Richter und Dritte**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 7. Januar 2014 Az.: B2 - 5110 - VI - 8165/13**

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006 (JMBl S. 90), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2009 (JMBl S. 90), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gewährung von Reiseentschädigungen“.
  - 1.2 In Abschnitt I werden die Worte „an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte“ gestrichen.
  - 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gewährung von Reiseentschädigungen (Reiseentschädigungsbekanntmachung - ReiBek)“.
    - 1.3.2 In Nr. 1 werden die Worte „vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und Nr. 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, § 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Worte „vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und Nr. 9015 KV-GKG, Nr. 2007 Nr. 2 KV-FamGKG, Nr. 31008 Nr. 2 KV-GNotKG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Nürnberg
2. Präsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 6)  
in Nürnberg-Fürth
3. Vizepräsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Bayreuth
4. Vorsitzender Richter am Landgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in München I
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter  
des Direktors dieses Gerichts  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Ansbach
6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Weiden i. d. OPf.
7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter der  
Leitenden Oberstaatsanwältin  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Memmingen
8. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei  
der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Nürnberg-Fürth
9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Traunstein.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 13. Februar 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Dienstleiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 16. Der Dienstposten gehört zum

Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst).

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Hof in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
4. Zentrale Koordination von übergreifenden Aufgaben und Leitung der Stabsstelle Controlling bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13. Zu den Geschäftsaufgaben gehören neben der Planung und Durchführung des Controllings die Schaffung von Steuerungsgrundlagen sowie die Unterstützung der Entscheidungsträger bei der strategischen Planung. Dienort ist München. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen der Controlling-Prozesse in einer IT-Organisation, der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum REFA-Organisator für Verwaltung und Dienstleistung sowie Erfahrung bei der Planung und Organisation von IT-Projekten.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 bis 4 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 13. Februar 2014.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Bad Königshofen (bisherige Inhaberin:  
i. Grabfeld Notarin Nicola Struck)  
frei seit 1. Januar 2014

frei werdende Notarstellen:

München  
frei ab 1. März 2014  
(derzeitiger Inhaber:  
Notar Herbert Oberseider  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit Notar  
Franz Ruhland)

Traunstein  
frei ab 1. April 2014  
(derzeitiger Inhaber:  
Notar Wolfgang  
Zahnbrecher  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit Notar  
Timm Jenewein)

Bad Staffelstein  
frei ab 1. Mai 2014  
(derzeitiger Inhaber:  
Notar Erwin Richter)

Bamberg  
frei ab 1. Mai 2014  
(derzeitiger Inhaber:  
Notar Dr. Dieter Liedel)

München  
frei ab 1. Juli 2014  
(derzeitiger Inhaber:  
Notar Rudolf Spoerer  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit Notar  
Dr. Hartmut Wicke)

München  
frei ab 1. Juli 2014  
(derzeitiger Inhaber:  
Notar Dr. Uwe Tietgen  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit Notar  
Dr. Wolfgang Ott)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Mai 2014 (Notarstellen in Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Staffelstein und Bamberg)

- 1. Juni 2014 (Notarstellen in München [Oberseider] und Traunstein)

- 1. Juli 2014 (Notarstellen in München [Spoerer und Dr. Tietgen])

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München (Oberseider, Spoerer und Dr. Tietgen) und Traunstein haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München, Traunstein, Bad Staffelstein und Bamberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 19. Februar 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.



## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

120. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2013. 49,99 €.

101. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Dezember 2013. 90,99 €.

151. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2013. 87,99 €.

93. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Oktober 2013. 115,99 €.

208. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestellentarifvertrag. Kommentar. Stand November 2013. 70,99 €.

182. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2013. 103,99 €.

38. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Dezember 2013. 58,99 €.

129. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Oktober 2013. 78,99 €.

39. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Oktober 2013. 49,99 €.

39. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand Oktober 2013.

50. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2013.

67. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2013.

43. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand November 2013.

### Carl Link Verlag, Kronach

60. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 15. September 2013. 93,60 €.

93. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2013. 88,48 €.

183. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2013. 91,03 €.

29. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Oktober 2013. 115,10 €.

165. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2013. 134,40 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

64. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Oktober 2013. 121,50 €.

151. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Dezember 2013. 126,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

730. und 731. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit europäischem Sozialrecht.

730. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2013. 188,00 €.

731. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2013 (betrifft nur Band V). 159,00 €.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

102. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Inkl. CD-ROM. Stand Dezember 2013.





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---